

Zweckverband Wasserversorgung
„Meißner Hochland“

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

vom 17.12.2003

1. 1. Änderungssatzung vom 23.11.2004
2. 2. Änderungssatzung vom 24.11.2021

Der Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ erläßt aufgrund von § 25 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwGK) vom 24. September 1999 (SächsGVBl. S. 545) in der Fassung der letzten Änderung vom 16. Januar 2003 (SächsGVBl. S. 2) und §§ 47 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. März 2003 (SächsGVBl. S. 54) folgende in der Versammlungsversammlung am 16.12.2003 beschlossene Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten in weisungsfreien Angelegenheiten.

§ 1 Kostenpflicht

Der Zweckverband Wasserversorgung „Meißner Hochland“ erhebt für Tätigkeiten in weisungsfreien Angelegenheiten, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen).

§ 2 Kostenschuldner

- 1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlaßt, im übrigen derjenige, in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird,
 2. wer die Kosten einer Behörde gegenüber schriftlich übernommen hat oder für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet,
 3. in Rechtsbehelfsverfahren und streitentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten auferlegt werden.

- 2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 3) Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 1, die durch unbegründete Einwendungen eines Beteiligten oder durch Verschulden eines Dritten entstanden sind, können diesem auferlegt werden.

§ 3 Kostenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis, das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Verwaltungsgebühr von 5,00 bis 25.000,00 EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen getroffen sind.

§ 4 Entstehung der Kosten

Die Kosten entstehen mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.

§ 5 Auslagen

- 1) An Auslagen der an der Amtshandlung beteiligten Behörden und Stellen werden erhoben, soweit im Kostenverzeichnis nicht Ausnahmen vorgesehen sind:
 1. Entschädigungen, die Zeugen und Sachverständigen zustehen.
 2. Telefongebühren, Gebühren für Kopien, Schreibgebühren, Postgebühren für Zustellungsaufträge sowie Einschreibe - und Nachnameverfahren und Sonstiges,
 3. die durch Veröffentlichung von Bekanntmachungen entstandenen Aufwendungen,
 4. die Reisekosten im Sinne der Reisekostenvorschriften und sonstige Aufwendungen bei Ausführung von Dienstgeschäften außerhalb der Amtsstelle,
 5. die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zustehenden Beträge.
- 2) Auslagen im Sinne des Absatzes 1 werden auch dann erhoben, wenn die kostenhebende Behörde aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Vereinfachung oder aus ähnlichen Gründen an die anderen Behörden, Einrichtun-

gen oder Personen Zahlungen nicht zu leisten hat. Können nach besonderen Rechtsvorschriften Auslagen erhoben werden, die nicht näher bezeichnet sind, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 6 Fälligkeit

Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig.

§ 7 Anwendung von Bestimmungen des SächsVwKG

Die in § 25 Abs. 2 SächsVwKG genannten Bestimmungen des SächsVwKG finden bei der Erhebung von Gebühren nach dieser Satzung entsprechende Anwendung.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Anlage

Kostenverzeichnis zur Verwaltungskostensatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung „Meißner Hochland“ vom 17.12.2003

lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühr (Netto)
1	Schachtgenehmigung	25,00 €
2	Stellungnahme bzw. Entscheidung zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang	50,00 €
3	Auskunft zum Leistungsbestand bzw. einfache Stellungnahme für Baugenehmigung z. B für Einfamilienhaus	12,50 €
4	Auskunft zum Leitungsbestand bzw. Stellungnahme für umfangreiche Baugenehmigungen nach Stundenaufwand	44,00 € / h
5	Abrechnungen von Arbeitsleistungen	
5a	Monteurstunde	36,00 € / h
5b	Meisterstunde	44,00 € / h
5c	Bereitschaftsstunde	54,00 € / h